

davon ausgingen, daß durch das Vorhaben des Angeklagten eine diesem Betrag entsprechende Erhöhung des Wertes des Fahrzeugs zu erwarten sei.

Am 7. Juni 1972 übereignete der Angeklagte den inzwischen aufgebauten Pkw, dessen Wert amtlich auf 4 150 M geschätzt worden war, ohne Wissen des Rates des Kreises dem Zeugen W. Von der Sicherungsübereignung hatte W. keine Kenntnis und zahlte 10 000 M als Kaufpreis an den Angeklagten. Dieser verwendete das Geld nicht zur Abdeckung seiner Steuerschuld, sondern für andere Zwecke. Als der Rat des Kreises von dem Verkauf des Pkw erfuhr, machte er sein Eigentumsrecht an dem Pkw geltend. Der Zeuge W. erwarb den Pkw dann vom Rat des Kreises gegen Zahlung des nunmehr geschätzten Zeitwertes von 3 750 M.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht den Angeklagten wegen Diebstahls sozialistischen Eigentums in Tateinheit mit verbrecherischem Betrug zum Nachteil persönlichen Eigentums (Vergehen gemäß §§ 158 Abs. 1, 161 StGB; Verbrechen gemäß §§ 178 Abs. 1, 181 Abs. 1 Ziff. 1 StGB) zu einem Jahr und sieben Monaten Freiheitsstrafe sowie zur Leistung von Schadenersatz in Höhe von 10 000 M an den Geschädigten W.

Gegen diese Entscheidung des Kreisgerichts richtet sich der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, mit dem Verletzung des Gesetzes und im Ergebnis dessen gröblich unrichtige Strafzumessung gerügt wird. Der Antrag, dem auch der Vertreter des Generalstaatsanwalts der DDR zustimmte, hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Bei der rechtlichen Beurteilung hat das Kreisgericht richtig erkannt, daß der Angeklagte mit dem Verkauf des dem Rat des Kreises gehörenden Pkw einen Diebstahl zum Nachteil des sozialistischen Eigentums in Höhe des damaligen Zeitwertes des Pkw begangen hat.

Zuzustimmen ist auch der Auffassung, daß der Angeklagte gleichzeitig damit gegenüber dem Käufer einen Betrug zum Nachteil des persönlichen Eigentums begangen hat. Dem Zeugen W. war nicht bekannt, daß der Pkw Volkseigentum war und er Eigentum durch einen Vertrag mit dem Angeklagten am Fahrzeug nicht erwerben konnte. Durch die Täuschung des Zeugen über die Eigentumsverhältnisse hat der Angeklagte ihn zur Zahlung des auf amtlicher Schätzung beruhenden Kaufpreises von 4 150 M veranlaßt und in dieser Höhe das Vermögen des Zeugen geschädigt, um sich einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen. Damit ist insoweit der Tatbestand des Betruges zum Nachteil des persönlichen Eigentums erfüllt.

Nicht gefolgt werden kann dem Kreisgericht, daß der Angeklagte auch in bezug auf den vom Zeugen gezahlten Überpreis in Höhe von 5 850 M wegen Betruges strafrechtlich verantwortlich sei. Nach den Feststellungen des Kreisgerichts wußte der Zeuge W., daß der amtliche Schätzwert des Pkw 4 150 M betrug. Er wußte auch, daß die Vereinbarung eines Überpreises gegen die Preisvorschriften verstieß und daher insoweit nichtig war (vgl. OG, Urteil vom 13. Dezember 1973 — 2 Zz 23/73 — NJ 1974 S. 214). Mithin zahlte er den Überpreis ohne rechtlichen Grund. Er konnte daher nicht dahingehend getäuscht werden, daß es notwendig sei, diesen Überpreis zu zahlen. Wenn er ihn trotzdem gezahlt hat, geschah dies aus freiem Willen des Zeugen. Erfolgte die Vermögensverfügung des Zeugen, die einen bewußten Verstoß gegen die Preisvorschriften (§ 7 Abs. 1 der AO Nr. Pr. 44 über die Preisbildung für gebrauchte Kraftfahrzeuge, Fahrzeuganhänger und Beiwagen vom 9. Januar 1970 [GBl. II S. 62]) darstellte, aus freiem Willen, so ist der Tatbestand des Betruges insoweit nicht verwirklicht.

Da der Angeklagte somit nur für einen Betrug verantwortlich ist, der zu einem Schaden von 4 150 M führte, ist die Beurteilung seines Handelns als verbrecherischer Betrug gemäß § 181 Abs. 1 Ziff. 1 StGB nicht zulässig. Eine schwere Schädigung des persönlichen Eigentums i. S. dieser Bestimmung ist bei einem Schadensbetrag von reichlich 4 000 M nicht eingetreten.

Der das Gesetz verletzende Schuldausspruch des Kreisgerichts war aufzuheben und der Angeklagte wegen Diebstahls zum Nachteil von sozialistischem Eigentum in Tateinheit mit Betrug zum Nachteil von persönlichem Eigentum (Vergehen gemäß §§ 158 Abs. 1, 161, 178 Abs. 1, 180, 63 Abs. 2, 64 Abs. 1 und 2 StGB) zu verurteilen.

Im Hinblick auf den dadurch gegebenen anderen gesetzlichen Strafraum und unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles, insbesondere der Art und Weise der Tatbegehung, der Höhe des Schadens und der Person des Täters[^] entspricht eine Freiheitsstrafe von 10 Monaten der Schwere der Tat des Angeklagten. Diese Strafe gewährleistet den nachdrücklichen Schutz des sozialistischen und des persönlichen Eigentums sowie die wirksame Erziehung des Angeklagten.

Schließlich mußte die Verurteilung des Angeklagten zum Schadenersatz gegenüber dem Zeugen W. auf die durch die Straftat verursachte Schadenssumme beschränkt und im übrigen als unzulässig zurückgewiesen werden.

Familienrecht

§§ 46, 19, 56 FGB; §§ 2, 25 FVerfO; OG-Richtlinie Nr. 18.

1. Wird im Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft und Unterhaltszahlung Unterhalt für mehrere zurückliegende Jahre verlangt, so sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unterhaltsverpflichteten für den gesamten Zeitraum aufzuklären. Es ist unzureichend, allein von der wirtschaftlichen Situation zur Zeit des Verfahrens auszugehen.

2. Das Rechtsmittelgericht hat bei der Überprüfung des erstinstanzlichen Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft auch den damit verbundenen Unterhaltsanspruch sorgfältig zu beachten.

OG, Urteil vom 23. Juli 1974 - 1 ZzF 12/74.

Das Kreisgericht stellte fest, daß der Verklagte der Vater des am 16. Juni 1968 geborenen Kindes Antje ist. Es verurteilte ihn, ausgehend von einem durchschnittlichen Nettoeinkommen von 674 M und einer Unterhaltsverpflichtung gegenüber einem weiteren Kind, einen monatlichen Unterhaltsbetrag von 85 M vom Tage der Geburt des Kindes bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres und danach einen solchen von 100 M zu zahlen.

Gegen dieses Urteil hat der Verklagte Berufung eingelegt, da er ungeachtet des Beweisergebnisses an seiner Vaterschaft zweifelte. Das Bezirksgericht hat die Berufung durch Beschluß als offensichtlich unbegründet verworfen.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation des Urteils des Kreisgerichts beantragt, soweit es die Entscheidung über den Unterhalt betrifft. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

In den Akten befindet sich lediglich eine Einkommensbescheinigung für den Verklagten, die den Zeitraum von November 1971 bis April 1972 umfaßt. Aus einer in anderem Zusammenhang überreichten Bestätigung des Kombinati St. ist ersichtlich, daß der Verklagte vom 19. Juli 1965 bis zum 14. März 1969 in jenem Betrieb ge-